

2. über das Verfahren bei Betriebsveränderungen (§ 48 des R.-Gef.);
3. über die Folgen der Betriebsbeeinträchtigungen, insbesondere über die Sicherstellung der Beiträge der Unternehmer, welche den Betrieb einstellen;
4. über die den Vertretern der versicherten Arbeiter (§. 49 d. R.-Gef.) zu gewährenden Vergütungssätze (§§. 53 al. 2. 60 al. 1 d. R.-Gef.);
5. über die Ausübung der der Genossenschaft zustehenden Befugnisse zum Erlaß von Vorschriften bezugs der Unfallversicherung und zur Ueberwachung der Betriebe (§§. 87 ff. d. R.-Gef.);
6. über das bei der Anmeldung und bei dem Ausscheiden der versicherten Betriebsunternehmer und anderer nach §. 1 des Reichsgesetzes nicht versicherter Personen (§. 2 l. c.) zu beobachtende Verfahren, sowie über die Ermittlung des Jahresarbeitsverdienstes der ersteren (§. 3 l. c.) und darüber, welche in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben des Genossenschaftsbezirks beschäftigten Personen als Betriebsbrante (§. 1 al. 4 d. R.-Gef.) anzusehen sind;
7. über die Voraussetzungen einer Abänderung des Statuts.

#### §. 7.

Die Mitglieder der konstituierenden Genossenschaftsversammlung bilden auf die der Berufung derselben folgenden 6 Jahre die ordentliche Genossenschaftsversammlung.

Die späteren Genossenschaftsversammlungen bestehen gleichfalls aus Vertretern der versicherungspflichtigen Unternehmer bzw. der bevollmächtigten Betriebsleiter.

Mitglieder der Genossenschaftsversammlung sind kraft dieses Gesetzes: 1 von Uns zu ernennender Vertreter Unserer Kammer, 2 von Uns zu ernennende Forstbeamte, 1 von Uns zu ernennender Pächter Unserer Kammergüter, 1 Vertreter der excommunalisirten Rittergüter, welchen die Besitzer derselben und sofern der landwirtschaftliche Betrieb derselben nicht auf ihre Rechnung erfolgt, an deren Stelle die Pächter derselben bzw. bei excommunalisirten Rittergütern, welche im Einzelnen verpachtet sind, diejenigen Pächter, welche innerhalb der Wirtschaftsgebäude wohnen und dort den Sitz ihres Betriebes haben, und ihrer Mitte wählen.

Weiter werden aus der Mitte der Unternehmer der in §. 1 gedachten Betriebe bzw. der bevollmächtigten Betriebsleiter, soweit sie nicht nach dem Obigen bereits zur Genossenschaftsversammlung gehören, 14 Personen zu Mitgliedern der Genossenschaftsversammlung gewählt.

Für jedes Mitglied der Genossenschaftsversammlung ist ein Ersatzmann zu bestellen, welcher bei Behinderung des ordentlichen Mitgliedes im einzelnen Fall oder für die Dauer einzutreten hat.

Die Wahl dieser Mitglieder und der Ersatzmänner erfolgt auf 6 Jahre und findet in Bezirksversammlungen unter Leitung des Vorsitzenden des Landesversicherungsamtes bzw. eines von demselben zu beauftragenden Mitgliedes desselben und, was die im Amtsgerichtsbezirke Burgl vorzunehmenden Wahlen anlangt, unter Leitung des dortigen Amtsdirectors statt.

Die Abgrenzung der Bezirke und die Bestimmung der Zahl der in jedem Bezirk zu wählenden Mitglieder der Genossenschaftsversammlung wird durch eine Regierungsverordnung bewirkt.